

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes;

Strecke 4120 - Neckarelz - Würzburg Heidingsfeld, Abschnitt Geroldshausen;

Neubau von Lärmschutzwänden in der Gemeinde Geroldshausen;

hier: 1. Planänderung

Planfeststellung beantragt von

DB Projektbau GmbH, Richelstraße 3, 80634 München

Zwischenzeitlich:

DB Netz AG, Regionalbereich West, Lärmsanierung, Richelstraße 3, 80634 München

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt an der o. g. Bahnstrecke im Bereich der Gemeinde Geroldshausen im Bereich der Bahnstrecke von Bahn-km 142,59 bis 143,54 vier Lärmschutzwände zu errichten.

Für das o. a. Bauvorhaben ist beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt worden. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts vom 03.12.2014 AZ: 62110-621ppi/001-2300#018 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben zur Errichtung von Lärmschutzwänden Abschnitt Geroldshausen wurde bereits 2015/2016 ein Anhörungsverfahren durch die Regierung von Unterfranken durchgeführt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.01.2016 bis 08.02.2016 in der Gemeinde Geroldshausen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur allgemeinen Einsicht aus.

Nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes 2019 und aufgrund von im Rahmen der Anhörung zur ursprünglichen Planung 2015/2016 gewonnenen neuen Erkenntnissen, hat die Vorhabenträgerin Planänderungen am Vorhaben vorgenommen, die Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind.

Die Planänderungen ergeben sich aus den Planunterlagen zur 1. Planänderung.

Beispielsweise wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bau einer vierten Lärmschutzwand (bahnrechts km 143,130 bis 143,420)
- Verlängerung der schon bisher vorgesehenen Lärmschutzwand 3 und Verschiebung eines Teilstücks der Lärmschutzwand 3 zur Gleisachse
- Entfall eines Teilstücks der Lärmschutzwand 1

- Neufassung der naturschutzfachlichen Unterlagen (Anlage 8 der Planunterlagen – Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachbeitrag Artenschutz)
- Neuaufnahme einer Unterlage zu den baubedingten Lärmimmissionen (Baulärmgutachten – Planunterlagen Anlage 10)
- Erstmalige Aufnahme von Grunderwerbsunterlagen in die Planunterlagen – Grunderwerbsplan und -verzeichnis, Unterlagen Anlage 7. aufgrund von erstmaliger temporärer Inanspruchnahme des Flurstücks-Nr. 683/1 (Straßen- und Wegefläche) der Gemarkung Geroldshausen

Einzelheiten zu den benannten Änderungen und weitere vorgenommene Änderungen sind den Planunterlagen in der Fassung der 1. Planänderung zu entnehmen. Die Änderungen sind im Baudruck dargestellt. Überholte Unterlagen sind gekennzeichnet und durch neue überarbeitete Unterlagenteile ersetzt.

Die Planänderungen sind Gegenstand des erneuten Anhörungsverfahrens gemäß § 18a AEG i. V. m. § 73 Abs. 2 – 6 VwVfG

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen, liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Gemeinde Geroldshausen (Rathaus), Hauptstraße 13, 97256 Geroldshausen

in der Zeit von - bis

20.01.2023 bis 20.02.2023

während der Dienststunden (von - bis)

Dienstag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

sowie bei der

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim
Zimmer 2

in der Zeit von - bis

20.01.2023 bis 20.02.2023

während der Dienststunden (von - bis)

von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter - Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung/Schienen- und Straßenverkehr/Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren für Baumaßnahmen in Unterfranken mit Antragseingang bis 06.12.20 – eingesehen werden. https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177668/eigene_leistung/el_00575/index.html

Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG befugt sind, über die Auslegung des geänderten Plans.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

06.03.23

kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Änderungen können auch elektronisch, aber nur mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen, unter der Adresse verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind elektronische Einwendungen (E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

...

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen erhoben wurden und denen im Rahmen der Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten weiter Gültigkeit.

2. **Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 06.03.2023 sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.**

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von Ziff. 1 sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des 06.03.2023 ebenfalls ausgeschlossen, § 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziff. 5 AEG). Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Ort, Datum, Stempel mit Unterschrift

Kirchheim, 12.01.2023



Björn Jungbauer, Gemeinschaftsvorsitzender

Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Geroldshausen und am Gemeindehaus im Gemeindeteil Moos

Angeschlagen am: 13.01.2023

Unterschrift

Abgenommen am:

Unterschrift